

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- (2) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) eine Freischaltung des Schülersausweises im Scheckkartenformat für die Nutzung der Bibliothek, die für die Ausleihe benötigt wird.

Sollte der Benutzer bzw. die Benutzerin nicht im Besitz eines Schülersausweises im Scheckkartenformat sein, wird ein gesonderter Bibliotheksausweis ausgestellt.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) **Leihfrist:**
Die Leihfrist beträgt für Bücher zwei Wochen, für andere Medienarten kann das Bibliothekspersonal kürzere Leihfristen festlegen. Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Benutzerin bzw. der Benutzer schriftlich oder über die Klassenlehrkraft gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, das Bibliothekspersonal stimmt einer Kurzausleihe (ein bis zwei Tage) zu.
- (2) **Verlängerung:**
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) **Vormerkung:**
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann vom Bibliothekspersonal eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist die Benutzerin bzw. der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat sie bzw. er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an sie bzw. ihn keine weiteren Medien entliehen.

- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliotheksleitung von der Benutzerin bzw. vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin bzw. der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (8) Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin bzw. kein anderer Benutzer gestört wird. Es gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen und zu verzehren.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (4) In den Pausen ist die Nutzung der Bibliothek zur Buchauswahl, Buchrückgabe und Buchausleihe gestattet. Die Bibliothek dient ausdrücklich nicht als Pausenaufenthaltsraum.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen bzw. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliotheksleitung auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 21. Oktober 2013 in Kraft.

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

- (1) **Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:**
Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzerinnen bzw. Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen bzw. Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) **Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber der Benutzerin bzw. dem Benutzer:**
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin bzw. einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr bzw. ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einer Benutzerin bzw. einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einer Benutzerin bzw. einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) **Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber der Benutzerin bzw. dem Benutzer:**
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) **Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:**
Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (6) **Technische Nutzungseinschränkungen:**
Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (7) **Sanktionsmaßnahmen:**
Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzerin bzw. des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen (vgl. §7) zur Anwendung kommen.